VERORDNUNG (EWG) Nr. 559/81 DER KOMMISSION

vom 3. März 1981

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, des Richtertrags und des Betrages, um den sich die in Griechenland zu zahlende Beihilfe für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1980/81 verringert

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates [2] ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1977/80 [4], ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaft dürfte zwischen dem 18. August 1980 und dem 23. Januar 1981 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird die Beihilfe für in Griechenland geerntete Leinsamen um die Belastung mit Zöllen verringert, die dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dritten Ländern erhebt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in Artikel 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in gleichartigen Erzeugungsgebieten festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 28,17 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird die Beihilfe für in Griechenland geerntete Leinsamen um 0,377 ECU/100 kg verringert.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird der Richtertrag für Leinsamen wie folgt festgesetzt :

a) Öllein :

— 2 130 kg/Hektar für in den französischen Departements Aisne, Allier, Aube, Cher, Côte-d'Or, Deux-Sèvres, Eure, Eure-et-Loir, Essone, Loiret, Nièvre, Oise, Seine-et-Marne, Yonne, Yvelines erzeugten Flachs,

— 1 810 kg/Hektar für im Vereinigten Königreich erzeugten Flachs,

— 1 500 kg/Hektar für in der Bundesrepublik Deutschland sowie in dem italienischen Gebiet Toscana erzeugten Flachs,

— 1 225 kg/Hektar für in Dänemark sowie in den französischen Departements Ardennes, Dordogne, Haute-Marne, Indre, Loir-et-Cher, Marne, Meuse erzeugten Flachs,

[1] ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
[4] ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 24.

— 1 000 kg/Hektar für in den italienischen Gebieten Calabria, Puglie erzeugten Flachs,

— 800 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs;

b) Faserlein:

1. nicht beriffelten, gerösteten Flachs:

— 1 550 kg/Hektar für in den niederländischen Gebieten Noord-Oost-Polder und Flevopolders erzeugten Flachs,

— 1 395 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Niederlande und in den belgischen Polders erzeugten Flachs,

— 1 050 kg/Hektar für in dem französischen Departement Nord sowie in den französischen Gebieten Bethune, Calais, St. Omer und im Kanton Marquise aus dem Gebiet Boulogne erzeugten Flachs,

— 900 kg/Hektar für in Frankreich in den übrigen Gebieten des Departements Pas-de-Calais, in den Departements Aisne, Seine-et-Marne, Somme sowie in den übrigen belgischen Gebieten erzeugten Flachs,

— 780 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs;

2. anderen als nicht geriffelten, gerösteten Flachs:

— 1 720 kg/Hektar für in den niederländischen Gebieten Noord-Oost-Polder und Flevopolders erzeugten Flachs,

— 1 540 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Niederlande sowie in den belgischen Polders erzeugten Flachs,

— 1 270 kg/Hektar für in den französischen Departements Oise und Seine-et-Marne erzeugten Flachs,

— 1 145 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission